



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**
BSA Niederbayern



Durchführungsbestimmungen für die Schiedsrichterqualifikation im Bezirk Niederbayern

In Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses für die Qualifikation der Schiedsrichter*innen in der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga in der aktuellen Fassung gibt der BSA nachfolgende Durchführungsbestimmungen für die Qualifikation im Bezirk Niederbayern vor (gültig ab 01.07.26).

1. Allgemeines

- Die Durchführungsbestimmungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.
- Der BSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR auf der Bezirksliste sowie über den Aufstieg zur Landesliga und ggf. den Austausch aus der Landesliga
- Der BSA trifft seine Entscheidungen nach billigem Ermessen.
- Alle in diesen Durchführungsbestimmungen genannten Fristen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag enden, zu berechnen.

2. Zuständigkeiten

- Der BSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR in der Bezirksliga und macht dem VSA Vorschläge für den Aufstieg in die Landesliga.
- Dies gilt auch für die zusätzliche Nominierung zur Landesliga, wenn ein Schiedsrichter freiwillig oder altersbedingt aus den Ligen des VSA ausscheidet und ersetzt werden kann.
- Der BSA entscheidet weiterhin in seiner Zuständigkeit über die Einstufung von/aus anderen Bezirks-, Landes- oder Nationalverbänden wechselnden Schiedsrichtern.
- Der BSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

3. Bezirksliste

- Für die Spielleitungen in den Bezirksklassen werden nur qualifizierte SR der Verbandsliste und der Bezirksliste bzw. ausgewählte Schiedsrichter der Kreisliga (siehe unten) eingeteilt.
- **Schiedsrichter der Verbandsliste sind:**

sh. Durchführungsbestimmungen des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**
BSA Niederbayern



- **Schiedsrichter der Bezirksliste sind:**

- a) Schiedsrichter der Bezirksliga unter Beobachtung
- b) Schiedsrichter des Bestandskaders der Bezirksliga

Antrag auf Bestandskaderschiedsrichter kann nach langjähriger Mitgliedschaft (mindestens 5 Jahre auf diesen beiden Listen) in der Bezirks- oder Verbandsliga beim BSA Niederbayern gestellt werden. Bestandsschiedsrichter werden in der Regel nicht mehr beobachtet. Der BSA behält sich eine punktuelle Leistungsfeststellung vor. Ein Rückwechsel zu den Bezirksligaschiedsrichtern mit Beobachtung ist nicht mehr möglich. Die Mitgliedschaft im Bestandskader endet in der Regel automatisch nach 5-jähriger Zugehörigkeit. Eine Verlängerung für weitere 2 Jahre kann beantragt werden, wenn eine offizielle Funktionärstätigkeit oder eine andere vergleichbare Tätigkeit (Einteiler in der SR-Gruppe, Beobachter usw.) übernommen wird. Darüber entscheidet der BSA.

Der BSA behält sich vor, Schiedsrichter des BSA Bestandskaders bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung nach entsprechendem Hinweis und der Gewährung rechtlichen Gehörs aus dem Bestandskader zu streichen.

Zudem behält sich der BSA vor, SR des Bestandskaders der Bezirksliste vorzeitig zu streichen (unter Gewährung vorherigen rechtlichen Gehörs), wenn SR die Leistungsansprüche des BSA nicht mehr erfüllen (diese orientieren sich an der Durchschnittsbewertung der aktuellen Spielzeit). Somit können auch Schiedsrichter des Bestandskaders im Bedarfsfall jederzeit beobachtet werden. Es besteht kein Anrecht auf die Bestandskaderzugehörigkeit für die o.g. 5 Jahre. Für den Bestandskader existiert keine Mindestanzahl an Spielen, es liegt rein im Ermessen des BSA.

Beendet ein SR, der die Klasse (Bezirksliga) regulär gehalten hat, die Laufbahn als SR in dieser Leistungsklasse, so wird dieser Platz vom nächstgeeignetsten Schiedsrichter der einheitlichen Kreisliste (Beobachtungsliste der Kreisligaschiedsrichter der beiden Kreise Niederbayern Ost und West) ersetzt.

Bezirksligaschiedsrichter, die sich über Jahre große Verdienste (z.B. Funktionärstätigkeit, Beobachter, Coach, SRA-Ausbilder etc.) für das SR-Wesen im Bezirk Niederbayern verdient gemacht haben – mindestens 5 Jahre Bezirksliga oder Verbandsliga gepfiffen haben - können ein Jahr ohne Beobachtung (Auslaufjahr) beim BSA beantragen und für dieses Auslaufjahr Spiele im Bezirk leiten. Dafür muss keine körperliche Leistungsprüfung abgelegt werden. Ein Schiedsrichter kann ein sog. „Auslaufjahr“ beantragen. Die Voraussetzung dafür ist, dass dieser SR mindestens 5 Jahre im Bezirk oder Verband gepfiffen haben muss und dieses „Auslaufjahr“ vom BSA genehmigt wird. Dieser Platz kann nach Beendigung des „Auslaufjahres“ nicht an den Kreis weitergeben werden! Beantragt ein Schiedsrichter ein „Auslaufjahr“ so ist er in dieser Spielzeit von der körperlichen Leistungsprüfung befreit.

Diese Schiedsrichter scheiden von der Bezirksliste aus und können nicht ersetzt werden. Entsprechend kann sich die Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga verringern.

Grundsätzlich ist eine Sollzahl von **40** Schiedsrichtern pro Saison für die Bezirksliste anzustreben. Jedoch behält sich der BSA Niederbayern vor, Abweichungen von der Sollzahl vorzunehmen und mit der veränderten Zahl an qualifizierten Schiedsrichtern die jeweilige Saison zu bestreiten. Darüber hinaus kann der BSA Niederbayern jederzeit ausgewählte Schiedsrichter der Kreisliga in der Bezirksliga zum Einsatz bringen, die sich durch gute Leistungen auf dem Platz hervorgetan haben. Darüber entscheidet alleine der BSA Niederbayern.



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**
BSA Niederbayern



4. Anforderungen

I. Grundlagen der Qualifikation:

Grundsätzlich bilden die Beobachtungsergebnisse der aktuellen Saison die Grundlage für die Qualifikationsentscheidungen (dabei gibt es keine vorgegebene Anzahl an Beobachtungsspielen, diese ist nach oben hin offen). Weitere Kriterien für die Nominierung in die Landesliga sind neben der Spielleitungsqualität insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, seine Zuverlässigkeit und seine Verfügbarkeit sowie perspektivische Voraussetzungen. Auch die vergangenen Beobachtungsergebnisse werden herangezogen. Zudem fließen die Erkenntnisse aus den Leistungslehrgängen in die Bewertung mit ein.

SR der Bezirksliste kann nur sein, wer an einem Qualifikationslehrgang (Bezirk Niederbayern oder ein anderer Bezirk, kein KL-Lehrgang) teilgenommen und die dafür festgesetzten Mindestanforderungen beim Regeltest im PP-Format (15 Fragen, mindestens 25 Punkte) und bei der Leistungsprüfung erfüllt hat.

Kriterien der Leistungsprüfung:

- Die Leistungsprüfung ist auf dem Platz zu absolvieren (Naturrasen- oder Kunstrasen)
- SR der Bezirksliste müssen 32 HIT's erfolgreich absolvieren
- Zudem müssen alle SR zwei erfolgreiche Sprints a 40 Meter unter 6,2 sec. (Damen unter 6,4 sec) absolvieren (es besteht das Anrecht auf einen Wiederholungsversuch für einen fehlgeschlagenen Sprint)
- Die Zeit der Laufphase (75 m) beträgt 15 sec. (Damen 18 sec.), die Zeit der Gehphase (25 m bzw. 2 x 12,5 m) beträgt 17 sec. (Damen 20 sec.)

Werden die gestellten Anforderungen – Regeltest und/oder Lauftest nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:

Der Lauftest kann während des Lehrgangs nicht mehr wiederholt werden (Ausnahme: der einmal zu wiederholende Sprint (siehe oben)) und muss zu einem späteren, vom BSA bestimmten Zeitpunkt, erneut abgelegt und bestanden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Schiedsrichter nicht für die Bezirksliga qualifiziert. Der Regeltest kann auf Wunsch des Schiedsrichters am Lehrgang wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen gilt der Lehrgang als nicht bestanden und der SR wird nicht in die Bezirksliga eingruppiert und gilt als erster Absteiger.

Erfüllt der SR die Anforderungen (Regeltest oder LP) auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er aus der Bezirksliga aus. Der Kreis oder die Gruppe kann dafür keinen SR nachmelden.

Wird eine Leistungsprüfung von einem Teilnehmer nach dem Start zur ersten Disziplin abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden.

Erfüllt ein SR bis zum vom BSA festgelegten Ersatztermin die Anforderungen gem. o.g. Kriterien nicht, so scheidet er von der Bezirksliste aus.

Kann ein Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) seine Leistungsprüfung nicht bis zum vom BSA festgelegten Ersatztermin ablegen, so scheidet er nicht automatisch aus, sondern muss diese bis spätestens 31.03. der lfd. Saison ablegen. Sofern über eine ganze Spielzeit keine vollständige Leistungsprüfung abgelegt werden kann (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) entscheidet der BSA im Einzelfall über die weitere Qualifikation des Schiedsrichters.

SR, die beim Bezirksligalehrgang den Regel- oder Lauftest erst bei der Wiederholung schaffen, haben in der Regel kein Aufstiegsrecht zur Landesliga (Ausnahmen behält sich der BSA vor).



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**
BSA Niederbayern



TV-Bilder (öffentlich oder nicht öffentlich):

- Videoaufnahmen (egal ob öffentlich oder nicht öffentlich zugänglich) sind für die Leistungsfeststellung stets relevant und müssen herangezogen werden. Die Vorlage des Materials muss mindestens für den Zeitraum einer Einspruchsfrist oder Revision beim VSA sichergestellt sein.
- dies gilt für die Schiedsrichter der gesamten Bezirksliste (mit und ohne Beobachtung)
- reine „TV-Coachings“ mit entsprechender Leistungsfeststellung sind zulässig

II. Auf – und Abstieg:

Jeder Bezirk hat die vom Verband festgelegte Anzahl an Aufsteigern in die Landesliga. Es entscheidet für den Aufstieg nicht allein die Platzierung der aktuellen Leistungsübersicht, sondern auch Kriterien wie Persönlichkeit, Verfügbarkeit, Einsatzbereitschaft, Mitarbeit in der Gruppe, Verhalten auf Lehrgängen etc..

SR nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Beobachtungen an der Qualifikation teil. Dabei sollte hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs ihre Gesamtzahl nicht signifikant vom Durchschnitt der beobachteten Spiele der anderen Schiedsrichter abweichen.

Schiedsrichter, welche aus der Landesliga absteigen, können in der Bezirksliga eingereiht werden, wenn sie die vorgegebenen Kriterien erfüllen, siehe I.

SR aus dem VSA-Bereich der Landesliga müssen an einem Termin – der BSA legt diesen Termin in Abstimmung mit dem VSA fest - an einer Leistungsprüfung mit Lauftest (und evtl. Regeltest) – dieser orientiert sich an den Vorgaben des VSA - teilnehmen und bestehen. Erst wenn diese Vorgaben erfolgreich geschafft sind, erfolgt die Nominierung für die Leistungsklassen des VSA (Landesliga). Dies gilt auch für die potentiellen Aufsteiger aus dem Bezirk in die Landesliga. Über begründete Ausnahmen entscheidet der BSA.

Am Ende der Saison werden so viele SR der Bezirksliga in die KL zurückversetzt, bis incl. der Aufsteiger/KL bzw. Absteiger/LL die Richtzahl von 40 SR wieder erreicht wird. Ausnahmen regelt der BSA.

Aus den beiden Kreisen Niederbayern Ost und West des Bezirkes steigen mindestens 6 SR anhand der Einheitsliste (Beobachtungsliste der Kreisligaschiedsrichter der Kreise Niederbayern Ost und West) auf.

Die Schiedsrichtereinteilung in der Bezirksliga nimmt der BSA vor. Die Zuteilung der SRA kann ggf. davon abweichen.

SR, die nicht am vom BSA terminierten Lehrgang teilnehmen - und den vom BSA benannten Ersatztermin nicht wahrnehmen bzw. die LP nicht bestehen - haben keine Berechtigung in der neuen Saison Spiele in der BzL zu leiten. Der dadurch „frei“ gewordene Platz wird nicht neu besetzt, sondern diese SR gelten bereits als Absteiger für die neue Saison!



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**
BSA Niederbayern



5. Schlussbestimmungen

Der BSA behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu machen.

Diese Bestimmungen treten am 01.07.2026 in Kraft. Alle vorherigen Richtlinien treten damit automatisch außer Kraft und sind ungültig. Zudem gelten diese Richtlinien analog für die beiden Kreise Niederbayern Ost und West, sofern die beiden Kreise keine eigenen Durchführungsbestimmungen erlassen haben. Die Schiedsrichtergruppen des Bezirks Niederbayern können ebenso eigene Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese dürfen den Vorgaben des BSA und VSA nicht widersprechen. Werden keine Bestimmungen erlassen, so gelten zunächst die Vorgaben der nächst höheren Instanz.

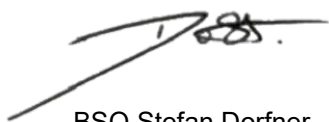
Die Bestimmungen des VSA werden im Internet veröffentlicht und sind somit auch für den BSA und dessen SR bindend. Die BSA Durchführungsbestimmungen werden in Anlehnung an die VSA Durchführungsbestimmungen verfasst.

6. Rechtsbehelf

Gegen diese Bestimmungen können mittelbar und unmittelbar Betroffene binnen 7 Kalendertagen nach Veröffentlichung auf der Homepage des Bayerischen Fußballverbandes Beschwerde beim Bezirks-Schiedsrichter-Ausschuss einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen (per Post an BFV; Geschäftsstelle Niederbayern, Heerstraße 87, 94315 Straubing; es gilt die fristgerechte Erhebung der Beschwerde der Poststempel) und eine Begründung enthalten.

Straubing, den 01.07.26

Bezirk-Schiedsrichter-Ausschuss Niederbayern



BSO Stefan Dorfner



BSA Patrick Ilg



BSA Tobias Wittmann



BSA Markus Eglseider



BSA Christina Ilg